



**1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1. Die AN (nachfolgend AN) unterhalten anerkannte Behindertenwerkstätten gem. §§ 219 ff. SGB IX. Sämtliche Aufträge werden von behinderten Menschen ausgeführt. Unsere Kunden (nachfolgend AG) leisten mit jedem uns erteilten Auftrag einen Beitrag zur beruflichen und sozialen Rehabilitation behinderter Menschen.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen, Leistungen und Angebote an/von Kunden, die keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind.
- 1.3. Telefonische oder mündliche Absprachen werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch AN rechtsgültig.

**2. Auftragsannahme**

- 2.1. Angebote des AN erfolgen ausschließlich schriftlich oder in Textform. Sie sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Erst die Bestellung des AG ist ein Vertragsangebot. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleibt der AG 3 Wochen an die Bestellung gebunden. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von AN gegenüber dem AG schriftlich oder in Textform bestätigt worden sind. Die Auftragsbestätigung des AN ist ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben im Sinne des HGB. Ergänzungen, Abreden und Nebenabreden dazu bedürfen der Schriftform. Auch eine Abänderung dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform.
- 2.3. Preise in Kostenvoranschlägen des AN sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird.
- 2.4. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Insbesondere sind die zu Angeboten des AN gehörenden Unterlagen, Muster oder Proben sowie die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien lediglich unverbindlich und haben rein informativen Charakter.

**3. Preise, Zahlungsfristen**

- 3.1. Preise des AN gelten, falls nicht anders vereinbart, jeweils netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der Höhe am Tag der Rechnungserstellung. Verpackung und ihre Entsorgung, Fracht, Porto und Versicherung werden von diesen Preisen nicht erfasst und gesondert abgerechnet und sind vom AG dem AN zu vergüten.
- 3.2. Verpackungsmaterial wird vom AN gesondert berechnet und nicht zurückgenommen.
- 3.3. Falls zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem bzw. tatsächlichem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt, gelten die jeweils zur Zeit der Lieferung gültigen Preise des AN.
- 3.4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der AG die vereinbarte Vergütung 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzüge an AN zu zahlen. Nach Ablauf der Frist kommt der AG gem. § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB in Verzug. Ein Skontoabzug ist nur nach besonderer Vereinbarung zulässig.
- 3.5. Sollten die Zahlungsbedingungen des AN nicht eingehalten werden, so ist er berechtigt, eventuell noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen bzw. mit angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

**4. Fristen, Leistungsort**

- 4.1. Im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung des AN enthaltene Lieferfristen und -termine sind unverbindlich und voraussichtlich und stellen insbesondere keine Fixtermine dar.
- 4.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefert und leistet der AN an die in der Auftragsbestätigung angegebene Adresse; dabei bestimmt er Versandart, Versandweg und Frachtführer.
- 4.3. Die Gefahr geht bei Versand auf den AG über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk oder Auslieferungslager des AN verlassen hat. Die Versicherung des Beförderungsriskos ist Sache des AG. Bei Annahmeverzug des AG geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 4.4. Wird ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin aus vom AN zu vertretenden Gründen überschritten, so hat der AG dem AN schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Lieferung oder Leistung zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens drei Wochen. Erfolgt die Lieferung oder Leistung nach Ablauf der Nachfrist nicht und will der AG deswegen von dem Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, dem AN dies zuvor ausdrücklich schriftlich unter Setzung einer angemessenen weiteren Nachfrist unter Aufforderung zur Lieferung oder Leistung anzuzeigen. Der AG ist verpflichtet, auf Verlangen des AN innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung bzw. Leistung besteht. Der AN ist berechtigt im Falle des Annahmeverzuges des AG nach eigener Wahl und auf Kosten und Gefahr des AG die Ware zu versenden oder nach Ermessen zu lagern und die Lieferung und Lagerung sofort zu berechnen.
- 4.5. Verzögert sich ein vereinbarter Leistungstermin aus vom AN nicht zu vertretenden Umständen, beispielsweise weil er trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefert worden ist, so verlängern sich die Fristen angemessen. Hat der AN den AG über das Leistungshindernis informiert und ist es nicht nur von vorübergehender Natur, ist der AN berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise von diesem zurückzutreten.
- 4.6. Kommt der AG in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der AN berechtigt, den daraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Hierzu zählen insbesondere Einlagerungskosten. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.7. Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig.
- 4.8. Bei höherer Gewalt ruhen die Liefer- oder Leistungspflichten; tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, so ist der AN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen oder unvorhersehbaren Verkehrs- oder Betriebsstörungen. Wenn den AN Lieferanten

oder Erfüllungsgehilfen aus vorgenannten Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern, gilt dies entsprechend.

**5. Materialien und Werkzeuge**

- 5.1. Soweit der AG Material und/oder Werkzeuge zur Verfügung stellt, sind dem AN diese kostenfrei zuzusenden und nach Leistungsende wieder abzuholen. Kommt der AG der Aufforderung zur Abholung seiner Materialien und Werkzeuge nicht nach oder ist seit der letzten Lieferung 1 Jahre vergangen, ist der AN zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet. Er ist dann dazu berechtigt, die Materialien und Werkzeuge zu vernichten, sofern der AG unter Setzung einer angemessenen Zeit zuvor vergeblich zur Abholung aufgefordert wurde. Die Kosten für die Instandhaltung, Änderung und den Ersatz seiner Materialien und Werkzeuge trägt, soweit sie dem normalen Verschleiß unterliegen, der AG. Der AG haftet für die richtige Konstruktion und die den Verwendungszweck sichernde Ausführung der Materialien und Werkzeuge, der AN ist allerdings zu zweckmäßigen Änderungen berechtigt. Der AN ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Materialien und Werkzeug mit den beigefügten Zeichnungen zu überprüfen.
- 5.2. Materialien und Werkzeuge werden vom AN mit der Sorgfalt gelagert, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Wegen Verlustes oder Beschädigung der Materialien und Werkzeuge stehen dem AG Schadenersatzansprüche nur dann zu, wenn dies vom AN oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 5.3. Erfolgen Bestellungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des AG und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der AG den AN von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Vorschläge des AN für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Ware dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können vom AN jederzeit zurückverlangt werden. Der AG kann dem AN gegenüber, in Bezug auf eingesandte oder in seinem Auftrag angefertigte oder beschaffte Werkzeuge, Ansprüche aus Urheberrechten oder gewerblichem Rechtsschutz nur geltend machen, wenn er den AN auf das Bestehen solcher Rechte hingewiesen und sie sich ausdrücklich vorbehalten hat.

**6. Gewährleistung, Haftungsbeschränkung**

- 6.1. Ist der Leistungsgegenstand mangelhaft und zeigt sich innerhalb der Gewährleistungsfrist der Mangel, kann der AN unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche Ersatz liefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der AG Herabsetzung des Kaufpreises bzw. der Vergütung verlangen (Minderung) oder nach einer angemessenen und erfolglosen Fristsetzung zur Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten.
- 6.2. Die Feststellung eines Mangels muss seitens des AG unverzüglich nach Erkennen des Mangels dem AN gegenüber schriftlich angezeigt werden. § 377 HGB bleibt unberührt.
- 6.3. Die Gewährleistungsfrist für Warenlieferungen des AN beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Auslieferungsdatum der Ware.
- 6.4. Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder ein Fall des 6.5 oder 6.6. vorliegt.
- 6.5. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, auf Ausgleich von Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom AN garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den AG gegen solche Schäden abzusichern.
- 6.6. Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in den Absätzen 6.4. und 6.5. gelten nicht für Ansprüche, die wegen eines arglistigen Verhaltens des AN entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die Haftung des AN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für seine Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 7. **Eigentumsvorbehalt**
- 7.1. Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen des AN aus der Geschäftsverbindung mit dem AG bleiben die verkauften Waren Eigentum des AN. Der AG ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
- 7.2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der AN als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der AN Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
- 7.3. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der AG schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe der etwaigen Miteigentumsanteils (vgl. 7.2.) zur Sicherung an den AN ab. Der AG ist ermächtigt, diese Abtretung anzuzeigen und bei Zahlungsverzug des AN auf dessen Rechnung die abgetretene Forderung einzuziehen.
- 7.4. Zugriffe Dritter auf die dem AN gehörenden Waren und Forderungen sind ihm vom AG unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 7.5. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
- 7.6. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der Forderungen des AN vom AG weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet oder abgetreten werden.
- 7.7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des AN um mehr als 20%, so wird der AN auf Verlangen des AG insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.
- 8. **Gerichtsstand**
- 8.1. Gerichtsstand aus dem Vertragsverhältnis ist das Amtsgericht Borna bei Streitigkeiten mit Werten bis 5000,00 € und ab 5000,01 EURO das Landgericht Leipzig. Die Zuständigkeit nach ausschließlichen Gerichtsständen bleibt unberührt.